

entlassung sei, wenn nicht von Amtes wegen oder auf Antrag eines andern Gläubigers, so doch wenigstens auf Begehren des betriebenen Schuldners als statthaft zu erachten, braucht nicht eingetreten zu werden, da die Stellung eines derartigen Begehrens aus den Akten nicht ersichtlich ist und von der kantonalen Aufsichtsbehörde ausdrücklich bestritten wird. Nach dem Gesagten liegt aber unzweifelhaft darin, daß das Amt gegen den Willen des Gläubigers Flüge und ohne Begehren des Schuldners Schubnell die fraglichen Gegenstände aus der Pfändung vom 5. Juni 1899 entließ und sie zu Gunsten des Rekurrenten pfändete, ein gegenwärtiger Eingriff in die Rechtsstellung des Flüge. Die kantonale Aufsichtsbehörde hatte deshalb nach Art. 21 B.-G. diese Maßnahme des Betreibungsamtes aufzuheben resp. zu berichtigen, indem sie die Pfändung vom 5. Juni 1899 als in ihrem vollen Bestande rechtskräftig geblieben erklärte, was die Zuweisung des an Stelle der Pfandgegenstände getretenen Erlöses an den Gläubiger Flüge zur Folge haben mußte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

30. Entscheid vom 24. März 1900 in Sachen Lindenmann.

Betreibung auf Grundpfand, Verwertung; Stellung des Dritteigentümers des Pfandes. Bedeutung der Vorschrift des Art. 153, Abs. 2 Betr.-Ges., dass dem Dritteigentümer eine Ausfertigung des Zahlungsbefehls zuzustellen ist.

I. F. Lindenmann hat im April 1896 von J. Preisig, G. Rüng und H. Erzinger verschiedene Liegenschaften in Altstetten käuflich erworben. Die thurgauische Kantonalbank betrieb im Juni 1899 für eine auf dieser Liegenschaft versicherte Forderung von 36,550 Fr. die drei genannten Verkäufer, und zwar jeden einzeln auf Grundpfandverwertung. Das Betreibungsamt Altstetten stellte am 9. Juni 1899 dem Lindenmann „als heutigem Pfandegen-

tümer“ gemäß Art. 153, Abs. 2 Betr.-Ges. eine Ausfertigung des Zahlungsbefehls zu, den es gegen den Schuldner Preisig erließ. Aus dieser Urkunde ist nicht ersichtlich, daß gleichzeitig gegen die beiden andern Schuldner Betreibung angehoben wurde. Ferner scheint Lindenmann auch keine Ausfertigung der gegen Rüng und Erzinger erlassenen Zahlungsbefehle erhalten zu haben. Auf die Zustellung des gegen Preisig gerichteten Zahlungsbefehles hin erklärte Lindenmann dem Amte am 15. Juni 1899, er schlage Recht vor. Ebenso erhob der Betriebene Preisig Rechtsvorschlag. Dies führte am 3. Juli 1899 zur Gewährung der provisorischen Rechtsöffnung gegenüber Preisig, wobei der Rechtsöffnungsrichter auf den Rechtsvorschlag Lindenmanns nicht eintrat, sondern bemerkte, die Gläubigerschaft könne sich über diesen Rechtsvorschlag bei der Aufsichtsbehörde beschweren. Eine Aberkennungsklage hob Preisig innert nützlicher Frist nicht an, so daß die Rechtsöffnung gegen ihn eine definitive wurde.

Im Dezember 1899 schrieb sodann Rüng dem Lindenmann, daß laut Mitteilung des Amtes die Versteigerung der fraglichen Liegenschaften auf den 19. Januar 1900 angesetzt sei und die Steigerungspublikation am 28. Dezember 1899 erfolge. Auf dies hin erkundigte sich Lindenmann sofort telegraphisch beim Betreibungsamte, warum er keine auf die Betreibung der Schuldner Rüng und Erzinger bezügliche Anzeige im Sinne von Art. 153, Abs. 2 Betr.-Ges. erhalten habe. Das Amt antwortete, daß die Betreibung einzig gegen Rüng und Erzinger gerichtet und ein Dritteigentümer nicht angegeben worden sei.

Lindenmann erhob nunmehr Beschwerde mit dem Begehren, die gegen Rüng und Erzinger laufende Betreibung sei aufzuheben. Er machte hiebei geltend, das Kapital sei gar noch nicht kündbar, die Betriebenen seien nicht mehr Schuldner und das Betreibungsamt habe es unterlassen, ihm als Eigentümer der Liegenschaften die durch Art. 153, Abs. 2 vorgesehene Ausfertigung zuzustellen.

II. Die beiden kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde als unbegründet ab. Die untere Aufsichtsbehörde nahm an, daß das Amt den Wohnort Lindenmanns nicht gekannt und deshalb nicht nach Art. 153 Abs. 2 habe vorgehen können. Die kantonale Aufsichtsbehörde begründete ihren nach Vornahme einer Akten-

gänzung ausgefallten Entscheid wie folgt: Bindenmann habe gewußt, daß alle drei Verkäufer Schuldner des Briefes von 36,550 Fr. seien. Er habe sich also denken können, daß die Betreibung nicht nur gegen Preisig, sondern auch gegen Küng und Erzinger gerichtet sei, und habe dies übrigens später durch das Betreibungsamt erfahren. Zur Erhebung des Rechtsvorschlages sei er als Dritteigentümer nicht legitimiert gewesen. Die Mitteilung des Zahlungsbefehls solle den Geschreiten lediglich in den Stand setzen, seine Interessen anlässlich der Verwertung zu wahren; hiezu habe der Beschwerdeführer alle Veranlassung gehabt. Mit Recht beschwere er sich nicht darüber, daß das Amt seinen Rechtsvorschlages nicht ausdrücklich zurückgewiesen habe, obschon dies vielleicht korrekter gewesen wäre.

III. Bindenmann rekurierte gegen diesen Entscheid rechtzeitig an das Bundesgericht, wobei er ausführte: Es komme ihm das Recht zu, den Kauf der in Frage stehenden Liegenschaften aufzulösen wegen wesentlicher Mängel der Kaufsache, namentlich, weil ihm die Verkäufer Küng und Erzinger garantiert hätten, daß das betriebene Kapital erst auf September 1900 kündbar sei. Bezüglich der gegen Küng und Erzinger gerichteten Betreibung habe er vom Audienzrichter einen nachträglichen Rechtsvorschlages verlangt, sei aber am 16. Februar 1900 abgewiesen worden, weil er die Anzeige nach Art. 153 Betr.-Ges. noch nicht erhalten und also die Frist für Erhebung eines Rechtsvorschlages für ihn noch nicht zu laufen begonnen habe. Auch vor jetziger Instanz noch berufe er sich zur Begründung seines Beschwerdeantrages darauf, daß das eingeforderte Kapital noch nicht kündbar und die Betriebenen nicht mehr Schuldner seien, obwohl diese beiden Punkte „mehr nur vor den Zivilrichter gehören.“ Von der Betreibung gegen Küng und Erzinger habe er bis zu der diesbezüglichen Mitteilung Küngs vom 19. Dezember 1899 nichts gewußt, eben wegen der pflichtwidrigen und ihn schwer schädigenden Unterlassung des Amtes, dem Art. 153 Genüge zu leisten. Sein Rechtsvorschlages gegen die Betreibung gegen Preisig gehöre nur vor den Zivilrichter und nicht vor die Aufsichtsbehörden, wie der Audienzrichter behauptet haben solle. Der Gesetzgeber habe unzweifelhaft die sechsmonatliche Frist von der Anlegung des Zahlungsbefehles bis zur

Verwertung auch dem Dritteigentümer zusichern und ihm Gelegenheit geben wollen, seine Interessen zu wahren, dadurch etwa, daß dieser den betriebenen Schuldner zur Beschaffung des nötigen Geldes veranlasse, selbst für ihn zahle, auf einen günstigen Verkauf zu dringen, zc. Ebenso müsse ein Rechtsvorschlages des Dritteigentümers, wenigstens unter den Umständen des vorliegenden Falles, zulässig sein.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Es steht zunächst fest, daß der Rekurrent nicht betriebener Schuldner, sondern Dritteigentümer der Pfänder ist, welche der Gläubigerin zur Deckung der betriebenen Forderung haften. Rekurrent anerkennt dies auch, indem er zur Begründung seines Begehrens auf Aufhebung der gegen Küng und Erzinger laufenden Betreibungen den Art. 153, Abs. 2 des Bundesgesetzes anruft, wonach dem Dritteigentümer einer Ausfertigung des Zahlungsbefehles zuzustellen ist. Allein diese Vorschrift hat keineswegs die Bedeutung, daß dem Drittschuldner dadurch die Rechtsstellung eines betriebenen Schuldners zukommen soll. Sie will ihm also namentlich nicht die Befugnis geben, den Gang der Betreibung durch Rechtsvorschlages zu hemmen (Art. 69, Ziff. 3), wie dies Rekurrent unrichtiger Weise annimmt. Sein Rechtsvorschlages vom 15. Juni 1899 (der übrigens die nicht in die Beschwerde einbezogene Betreibung gegen Preisig betrifft) konnte demnach vom Betreibungsamte nicht berücksichtigt werden. Damit erscheint auch die vom Rekurrenten erörterte Frage, ob dieser Rechtsvorschlages vor den Zivilrichter oder vor die Aufsichtsbehörden gehöre, als gegenstandslos. Ebenso wenig wird nach dem Gesagten die zu Gunsten des Betriebenen aufgestellte Verwertungsfrist des Art. 154 durch Art. 153, Abs. 2 auch dem Dritteigentümer eingeräumt. Diese Bestimmung bezweckt vielmehr lediglich, denselben auf die laufende Betreibung aufmerksam zu machen, damit er als Drittpartei ihr gegenüber seine Interessen und Rechte wahren kann (vgl. Entscheidungen des Bundesgerichtes, Bd. XXIII, 2. Teil, Nr. 250, in Sachen Schwegler). Letzteres ist namentlich in der Weise denkbar, daß er auf Bezahlung des betreibenden Gläubigers durch den betriebenen Schuldner dringt oder diese Zahlung selbst

leistet, daß er für eine günstige Verwertung des Pfandobjektes Sorge tragen und dieses gütfindenden Falles selbst übernehmen kann und daß er endlich gegen die Existenz des Pfandrechtes selbst Einwendung erhebt.

2. Nach der Bedeutung, welche gemäß den obigen Ausführungen der Zustellung der Ausfertigung des Zahlungsbefehles an den Dritteigentümer zukommt, kann aber die Unterlassung dieser Zustellung den Dritteigentümer nicht, wie Rekurrent annimmt, berechtigen, die Aufhebung der Betreibung zu verlangen. Die mehrgenannte Bestimmung hat den Charakter einer bloßen Ordnungsvorschrift, von deren Beobachtung die Gültigkeit der Betreibung nicht abhängt. Es geht in der That nicht an, daß der Gläubiger die Rechtsstellung, die er durch die bisherigen Betreibungsmaßnahmen gegenüber dem betriebenen Schuldner erworben hat, durch eine derartige Unterlassung des Amtes wieder einbüßen sollte. Damit werden natürlich anderseits die Rechte außerhalb der Betreibung stehender Drittpersonen nicht berührt. Wenn solche an dem Objekte, auf welches sich die Betreibung richtet, unbelastetes Eigentum beanspruchen wollen, so können sie gemäß Art. 155 des Betreibungsgesetzes verlangen, daß vor der Versteigerung zunächst das in den Art. 106—109 vorgesehene Verfahren zur entsprechenden Anwendung komme, und es wird hiedurch der Regel nach ihr Recht in genügender Weise gewahrt werden. Da die Möglichkeit der Fortsetzung der Betreibung von der Erledigung des Verfahrens nach Art. 106—109 abhängt, wird der betreibende Gläubiger selbst die rechtzeitige Nennung des ihm bekannten Dritteigentümers in seinem Interesse finden, und es tragen im weitern neben den Art. 151—153 auch noch die Art. 125 und 139 dafür Sorge, daß die Versteigerung nicht ohne Wissen aller Beteiligten erfolge. Sollte trotzdem ausnahmsweise durch ein Verschulden des betreibenden Gläubigers oder des Betreibungsbeamten die Verwertung ohne Wissen des Eigentümers erfolgen, so wird dem letztern vorbehalten bleiben, den Fehlbaren für den ihm infolge Mißachtung der Art. 151—153 des Betreibungsgesetzes eingetretenen Schaden verantwortlich zu machen. Es läßt sich deshalb auch nicht sagen, daß die Bestimmungen der genannten Artikel, wenn sie als bloße Ordnungsvorschriften aufgefaßt werden, jeden Wert verlieren. Daß übrigens im vorliegen-

den Falle dem Rekurrenten durch die gerügte Versäumung des Amtes ein wirklicher Schaden habe entstehen können, dürfte mit der Vorinstanz kaum anzunehmen sein. Denn wenn auch der Beschwerdeführer bezüglich der gegen König und Erzinger gerichteten Betreibungen keine Ausfertigung des Zahlungsbefehles nach Art. 153 cit. erhielt, so wurde ihm doch eine solche zugestellt bezüglich der gleichzeitig angehobenen Betreibung gegen Preisfig. Dadurch aber wurde ihm genügend Gelegenheit gegeben, um in Hinsicht auf eine mögliche Verwertung der allen drei Betreibungen gemeinsamen Pfandobjekte seine Interessen im Sinne der vorstehenden Erwägungen wahren zu können.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

31. Entscheid vom 24. März 1900 in Sachen Winter und Genossen.

Stellung der Betreibungs- und Aufsichtsbehörden gegenüber den Nachlassbehörden und Gerichten bez. der Frage der Nachlassstundung und der Konkursöffnung. — Nach Eröffnung des Konkurses ist eine Nachlassstundung (Art. 298 Betr.-Ges.) ausgeschlossen. Art. 317 Betr.-Ges. — Bedeutung der Publikation des Konkurses.

I. Am 29. Dezember 1899 erklärte sich Jos. Rüedi, Schreiner in Littau, gegen den verschiedene bis zur Verwertung vorgerückte Betreibungen hängig waren, beim Gerichtspräsidenten von Kriens und Malterz insolvent. Dieser machte hievon dem zuständigen Betreibungs- und Konkursamt Anzeige mit der Bemerkung, daß am 1. Januar 1900 der Konkurs eröffnet werde. Gestützt hierauf wurde die ausgeschriebene Liegenschaftsteigerung zurückgerufen. Die Konkursöffnung erfolgte dann nicht am 1., sondern am 5. Januar 1900. Dem Konkursamt wurde hievon Anzeige gemacht. Bevor jedoch die Konkursöffnung publiziert wurde, teilte der Gerichtspräsident dem Konkursamt mit, daß dem Schuldner auf sein Gesuch hin Nachlassstundung gewährt worden sei und daß die Konkursöffnung deshalb zurückgezogen werde. Unterm